OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604100/3/MS

Datum:
Linz, 14. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 2. November 2020, GZ: BHFR/920060011420/20, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 22. Juni 2020 zurückgewiesen worden war, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22. Juni 2020, GZ: BHFR/920060011420/20, wurde über Herrn R D wegen der Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit. e und § 57a Abs. 5 KFG mit einer Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) bestraft und Ihnen Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 13.06.2020, 23:20 Uhr
Ort: U
Betroffenes Fahrzeug: Kleinkraftrad (Mofa) einsp., Kennzeichen x (A)
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am Motorfahrrad keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war, weil das auf der Plakette eingestanzte Kennzeichen x nicht mit dem zugewiesenen Kennzeichen übereinstimmte. Lochung der Begutachtungsplakette 02/21."

Mit E-Mail vom 9. Juli 2020 erhob Frau M D gegen diese Strafverfügung Einspruch.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. Juli 2020 wurde Herr R D aufgefordert, der Bezirkshauptmannschaft entweder eine Vollmachtserklärung vorzulegen oder einen von ihm unterschriebenen Einspruch zu übermitteln.

In der E-Mail vom 18. August 2020 beantragte Herr R D Ratenzahlung und Strafminderung.

Mit Bescheid vom 2. November 2020 wurde der Einspruch vom 9. Juli 2020 zurückgewiesen.

In der E-Mail vom 6. November 2020 führte Herr R D aus, er hätte rechtzeitig gegen die Strafverfügung reagiert und einen Einspruch gemacht und ersuchte, sich diese Mail noch einmal genau anzusehen und hoffentlich würde eine gute Lösung für die Situation gefunden werden.

In einem Telefonat von Frau M D mit der Bezirkshauptmannschaft Freistadt am 11. November 2020 gab diese an, die E-Mail vom 6. November 2020 sei keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht gewesen und ersuche sie um Teilzahlungsraten (20 Euro Anzahlung und 3 Raten zu je 20 Euro).

Dieses Schreiben wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gleichzeitig mit dem Verwaltungsakt zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vorgelegten Verfahrensakt, woraus sich Zweifel dahingehend ergaben, ob Herr R D mit der E-Mail vom 6. November 2020 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben wollte, war doch zuvor schon um Ratenzahlung angesucht worden.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Dezember 2020, in dem der Verfahrensablauf des behördlichen Verfahrens zusammengefasst worden war und Herrn R D mitgeteilt wurde, dass beim Landesverwaltungsgericht Zweifel darüber bestünden, ob dieser mit der E-Mail vom 6. November 2020 tatsächlich Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben habe wollen, erging die Aufforderung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen festgesetzter Frist mitzuteilen, ob nun Beschwerde erhoben worden war. Herr R D wurde mit gleichem Schreiben darauf aufmerksam gemacht, dass im Falle, dass eine entsprechende Mitteilung nicht eingehen würde, seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich davon ausgegangen wird, dass die E-Mail vom 6. November 2020 keine an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtete Beschwerde darstellt.

Dieses Schreiben ging Herrn R D am 18. Dezember 2020 zu, was sich zweifelsfrei aus dem Rückschein ergibt.
Eine Reaktion seinerseits auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Dezember 2020 blieb aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

Aufgrund der unterbliebenen Reaktion von Herrn R D auf das Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Dezember 2020 ist davon auszugehen, dass mit der E-Mail vom 6. November 2020 keine Beschwerde erhoben worden war, sodass daher das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzustellen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß